

Bowling Verband Niedersachsen e.V

Bezirk Braunschweig

Verwaltungs - und Geschäftsordnung

- § 1 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen
- § 2 Mitglieder
- § 3 Beiträge
- § 4 Organe des Bezirkes
- § 5 Bezirksdelegiertenversammlung
- § 6 Bezirksvorstand
- § 7 Aufgaben des Bezirksvorstandes
- § 8 Geschäftsstelle
- § 9 Bezirksrechtsorgane
- § # Kassenprüfer
- § # Bezirksjugendtag
- § # Bezirksschiedsrichterversammlung
- § # Bestimmungen des BVN; Gültigkeit für den Bezirk
- § # Inkrafttreten

§1 **Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Diese Verwaltungs- und Geschäftsordnung bildet die Grundlage der Tätigkeiten und Geschäftsabläufe des Bezirkes Braunschweig im Bowling Verband Niedersachsen e.V und seiner Organe.
- 1.2 Die vom BVN, KVN, DKB und der Sektion Bowling im DKB erlassenen Ordnungen gelten, soweit sie nicht durch eigene Ordnungen und Richtlinien ergänzt sind, sinngemäß auch für den Bezirk und sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 1.3 Sitz des Bezirkes Braunschweig ist der Wohnort des/der Bezirksfachwart/in.
- 1.4 Der Bezirk Braunschweig im Bowling Verband Niedersachsen e.V verwaltet sich selbst.

§2 **Mitglieder**

- 2.1 Mitglieder im Bezirk Braunschweig sind alle Bowlingvereine bzw. Bowlingabteilungen von Kegler- und Sportvereinen, die in diesem Bezirk ihren Sitz haben und Mitglied im BVN sind.

§3 **Beiträge**

- 3.1 Der Bezirk gibt sich eine Beitragsordnung
- 3.2 Die Beitragsordnung wird von der Bezirksdelegiertenversammlung verabschiedet.
- 3.3 Die Beitragsordnung ist für alle Vereine bzw. Abteilungen, Clubs bindend.

§4 **Organe des Bezirkes**

- 4.1 Die Organe des Bezirkes sind:
 - 4.1.1 die Bezirksdelegiertenversammlung
 - 4.1.2 der Bezirksvorstand
 - 4.1.3 der Bezirksjugendtag
 - 4.1.4 die Bezirksrechtsorgane

4.1.4 die Bezirksschiedsrichterversammlung

§5 Bezirksdelegiertenversammlung

- 5.1 Die Bezirksdelegiertenversammlung wird vom Bezirksfachwart mit einer Frist von 4 Wochen, möglichst vor der Delegiertenversammlung des BVN, einberufen. Mit der Einladung ist der Haushaltsvoranschlag und die Gewinn- und Verlustrechnung zu übersenden.
 - 5.1.1 Anträge müssen bis 14 Tage vor der Versammlung beim Bezirksfachwart eingereicht werden.
 - 5.1.2 Anträge auf Änderung der Verwaltung- und Geschäftsordnung oder der Gebührenordnung müssen spätestens zum 31. Dezember des Geschäftsjahres, welches der Bezirksdelegiertenversammlung vorausgeht, eingereicht werden.
- 5.2 Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.
 - 5.2.1 Die Wahlperiode der wählbaren Mitglieder des BVN, Bezirk Braunschweig endet mit der Neuwahl.
- 5.3 Die Stimmrechte für die Bezirksdelegiertenversammlung werden wie folgt verteilt;
 - 5.3.1 Die Mitglieder des Bezirksvorstandes je 1 Stimme
 - 5.3.2 Die Vereine bzw. Abteilungen entsprechend ihrer Mitgliederzahlen, und zwar je angefangene 15 Mitglieder 1 Stimme. Basis für die Berechnung ist der Mitgliederbestand per 1. Januar des entsprechenden Jahres.
 - 5.3.2 Die Mitglieder des Rechtsausschusses nehmen mit beratender Stimme teil.
- 5.4 Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 5.5 Die Bezirksdelegiertenversammlung ist zuständig für;
 - 5.5.1 die Entgegennahme der Berichte und der Jahresrechnung sowie des

Berichtes der Kassenprüfung.

5.5.2 die Entlastung des Bezirksvorstandes und Neuwahlen.

5.5.3 die Wahl der Mitglieder für die Bezirkskassenprüfung.

5.5.3 die Festlegung aller Beiträge für die Gebührenordnung des Bezirkes, sofern diese nicht vom BVN festgelegt sind.

5.6 Außerordentliche Bezirksdelegiertenversammlung.

5.6.1 Eine außerordentliche Bezirksdelegiertenversammlung hat stattzufinden wenn 4 Mitglieder des Bezirksvorstandes oder ein Drittel der Mitglieder eine solche beantragen.

5.6.2 Zu dieser außerordentlichen Bezirksdelegiertenversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen. Der Antrag zu dieser Versammlung ist mit der Einladung zu übersenden.

5.7 Beschlüsse kann die Bezirksdelegiertenversammlung nur fassen wenn die Stimmenzahl der Delegierten höher ist als die des Bezirksvorstandes. Dieses gilt auch für die außerordentliche Bezirksdelegiertenversammlung.

§6 **Der Bezirksvorstand**

6.1 Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus;

6.1.1 dem/der Bezirksfachwart/in

6.1.2 dem/der Bezirkskassenwart/in

6.1.3 dem/der Bezirkssportwart/in

6.1.4 dem/der Bezirksjugendwart/in

6.1.5 dem/der Bezirksschiedsrichterwart/in

6.1.6 dem/der Bezirksschriftwart/in

6.1.7 Eine Person kann zwei Ämter in sich vereinen.

6.1.8 Eine Personalunion bei den Ämtern 6.1.1 und 6.1.2 ist nicht möglich.

§7 Aufgaben des Bezirksvorstandes

7.1 Bezirksfachwart/in

- 7.1.1 Er/Sie hat die Interessen des Bezirkes Braunschweig gegenüber höheren Instanzen zu vertreten.
- 7.1.2 Innerhalb des Bezirkes hat er/sie die Bezirksdelegiertenversammlung vorzubereiten und Auflagen des DKB, KVN, BVN, an die übrigen Vorstandsmitglieder / Mitgliedervereine weiterzuleiten.

7.2 Bezirkskassenwart/in

- 7.2.1 Der/Die Bezirkskassenwart/in hat die Finanzen des Bezirkes Braunschweig zu führen.
- 7.2.2 Der/Die Bezirkskassenwart/in erstellt zum Jahresende eine Gewinn- und Verlustrechnung und stellt diese dem/der Verbandskassenwart/in zur Verfügung. Die G&V Rechnung muss innerhalb der ersten 14 Tagen eines Jahres dem Verband zugesandt werden. Sie ist Teil der Jahresrechnung des Verbandes.
- 7.2.3 Ein Überschuss verbleibt zugunsten des Bezirkes. Bei Unterdeckung des Haushaltes tritt der Verband nicht ein.
- 7.2.4 Der/die Bezirkskassenwart/in erstellt und führt die bezirksinterne Mitgliederliste. Sie ist dem Verband quartalsweise oder auf besondere Aufforderung zuzusenden.
- 7.2.5 Vor der Bezirksdelegiertenversammlung hat der/die Bezirkskassenwart/in eine Kassenprüfung einzuberufen.
- 7.2.6 Der/Die Bezirkskassenwart/in übernimmt die Bezirksgeschäfte sollte der/die Bezirksfachwart/in verhindert sein.
- 7.2.7 Der/die Bezirkskassenwart/in ist für die Führung des Bezirkskonto allein unterschreibungsberechtigt. Sollte der/die gewählte Bezirkskassenwart/in aus irgendwelchen Gründen die kontobezogenen Aufgaben nicht ausführen können, sind der/die gewählte Bezirksfachwart/in und der/die gewählte

Bezirkssportwart/in nur gemeinsam unterschriftsberechtigt.

7.3 Bezirkssportwart/in

- 7.3.1 Der/Die Bezirkssportwart/in ist für alle sportlichen Belange innerhalb des Bezirkes zuständig. Er erstellt die Spielpläne für die Punktspiel-Saison. Aufgrund der Spielformulare soll er die Spielberechtigung der einzelnen Spieler/innen überwachen und hat zu prüfen, ob alle Ergebnisse aus dem Bezirk in die Ranglistenauswertung eingeflossen sind.
- 7.3.2 Er hat einen reibungslosen Ablauf aller sonstigen Meisterschaften im Bezirk vorzubereiten und zu überwachen.
- 7.3.3 Der/die Bezirkssportwart/in übernimmt die Bezirksgeschäfte sollten der/die Bezirksfachwart/in und der/die Bezirkskassenwart/in verhindert sein.
- 7.3.4 Der/die Bezirkssportwart/in übernimmt bei Verhinderung des/der Bezirksschiedsrichterwart/in dessen Aufgaben und Stimmrecht.

7.3 Bezirksjugendwart/in

- 7.4.1 Der/die Bezirksjugendwart/in hat sich um die Belange der jugendlichen Mitglieder im Bezirk zu kümmern. Speziell geht es hierbei um die Bezirks-Jugendmeisterschaften, die er/sie vorzubereiten und zu leiten hat. Er/Sie sollte bei im Bezirk stattfindenden Landesmeisterschaften unterstützend helfen. Eine Betreuung der Jugendlichen, die sich auf höherer Ebene qualifiziert haben, wäre wünschenswert.
- 7.4.2 Er/Sie sollte engen Kontakt mit den Jugendlichen der einzelnen Vereine bzw. Abteilungen, sowie mit den Bezirksjugendwarten im BVN und der Verbandsjugendführung halten und jährlich vor der Bezirksdelegiertenversammlung eine separate Jugendversammlung einberufen.
- 7.4.3 Für den/die Bezirksjugendwart/in gelten analog die vorhandenen Jugendordnungen.
- 7.4.4 Der/Die Bezirksjugendwart/in übernimmt bei Verhinderung des/der Bezirkssportwart/in dessen Aufgaben und Stimmrecht.

7.5 Bezirksschiedsrichterwart/in

- 7.5.1 Der/Die Bezirksschiedsrichterwart/in soll bei den Veranstaltungen im Bezirk die Einteilung und Überwachung der Schiedsrichter vornehmen.
- 7.5.2 Er/Sie hat jährlich vor der Bezirksdelegiertenversammlung eine Schiedsrichterversammlung abzuhalten.

7.6 Bezirksschriftwart/in

- 7.6.1 Von allen Sitzungen der Bezirksversammlungen und des Bezirksvorstandes ist vom/von der Bezirksschriftwart/in ein Protokoll anzufertigen.
- 7.6.2 Das Protokoll der Bezirksdelegiertenversammlung ist vom jeweiligen Versammlungsleiter des Organs gegenzuzeichnen und mit der Einladung zur nächsten Bezirksdelegiertenversammlung zu übersenden.
- 7.6.3 Das Protokoll der Sportwartesitzung ist vom jeweiligen Versammlungsleiter des Organs gegenzuzeichnen und mit der Einladung zur nächsten Sportwartesitzung zu übersenden.
- 7.6.4 Das Protokoll der Schiedsrichterversammlung ist vom jeweiligen Versammlungsleiter des Organs gegenzuzeichnen und mit der Einladung zur nächsten Schiedsrichterversammlung zu übersenden.
- 7.6.5 Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden nicht versendet, jede Person die in einem Verein im BVN-Bezirk Braunschweig Mitglied ist, hat das Recht die Protokolle nach Rücksprache mit dem Bezirksschriftwart einzusehen.

§8 Geschäftsstelle

- 8.1 Alle Anträge und Gesuche und sonstige Eingaben sind, soweit die GO nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, bei der Geschäftsstelle einzureichen. Diese hat sie unverzüglich an das zuständige Vorstands- oder Ausschussmitglied weiterzuleiten.
- 8.2 Sollten betreffende Anträge, Gesuche und sonstige Eingaben nur den Fachbereich eines Mitgliedes des Vorstandes betreffen, so können sie auch unmittelbar bei diesem eingereicht werden.

- Bei jedem Schriftverkehr (der die bezirksinternen Geschäftsabläufe betrifft), den
- 8.3**
- a) die Bowlingvereine und Bowlingabteilungen von Sportvereinen
 - b) deren Mitglieder

über die Ebene des Bezirkes hinaus führen, ist der Geschäftsstelle unverzüglich eine Abschrift des Schreibens zu übersenden.

§9 **Bezirksrechtorgane**

9.1 Die Gerichtsbarkeit des Bezirkes wird ausgeübt durch;

9.1.1 den Bezirksvorstand als (Keine Vorschläge).

9.1.2 den Bezirksrechausschuss. Sie nehmen ihre Aufgabe nach der Bezirksgeschäftsordnung, der Satzung und den Ordnungsgrundlagen des BVN, sowie den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB wahr, dies dient auch als Grund- und Unterlage für die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens.

9.2 Beschwerdeausschuss

9.2.1 Der Beschwerdeausschuss tagt in voller Besetzung und ist beschlussfähig wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

9.2.2 Er entscheidet über und ahndet:

9.2.2.1 Unsportlichkeiten und Verstöße von Vereinen, Clubs und Spielern im Zusammenhang mit Punktspielen. Bezirksmeisterschaften und anderen Veranstaltungen des Bezirkes.

9.2.2.2 Einsprüche gegen die Wertung von Spielern auf Bezirksebene.

9.2.2.3 Anträge der spielleitenden Stellen ein Verfahren einzuleiten.

9.3 Spielleitenden Stelle ist der/die Bezirkssportwart/in.

9.3.1 Gegen seine/ihre Entscheidungen ist das Rechtsmittel der Berufung zum Rechausschuss gegeben, soweit sie nicht ausdrücklich erklärt werden oder eine Berufung ausgeschlossen ist. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Verkündung oder mangels Verkündung fristgemäß nach

Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich durch Einschreiben bei der Bezirksgeschäftsstelle einzulegen.

9.4 Bezirksrechtsausschuss

- 9.4.1 Der Rechtsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die für die Dauer von 3 Jahren zu wählen sind.
- 9.4.2 Der Rechtsausschuss entscheidet in der Besetzung von 5 Mitgliedern, ist jedoch in der Besetzung von 3 Mitgliedern beschlussfähig.
- 9.4.3 Er wählt sich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.
- 9.4.4 Die Mitglieder des Rechtsausschuss dürfen keinem anderen Organ des Bezirkes angehören.
- 9.4.5 Die Amtszeit der Mitglieder endet mit der Neuwahl.
- 9.4.6 Der Rechtsausschuss entscheidet über;
 - 9.4.6.1 Das Rechtsmittel der Berufung gegen Entscheidungen des Bezirksbeschwerdeausschuss (8.2)
 - 9.4.6.2 Streitfragen zwischen Bezirk und seinen Mitgliedern untereinander
 - 9.4.6.3 Vorgänge, die gegen die Satzung, Ordnung und das Ansehen des DKB, KVN, BVN und des Bezirkes gerichtet sind.
 - 9.4.6.4 Anträge von Organen des Bezirkes und seiner Mitglieder.
- 9.4.7 Die Verfahren vor dem Bezirksrechtsausschuss sind gebührenpflichtig.
 - 9.4.7.1 Kosten und Gebühren werden gemäß der jeweiligen Fassung der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB (hier insbesondere Nr. 15 und Nr.19) berechnet und sind an den Bezirk abzuführen.
 - 9.4.7.2 Zur Einleitung des Verfahrens ist innerhalb der Rechtsmittelfrist ein Betrag von 150 € zu zahlen.

9.4.7.3. Die Zahlung ist mit der Rechtsmittelschrift nachzuweisen oder innerhalb der Rechtsmittelfrist nachzuholen.

9.4.7.4 Es kann ein Vorschuss in Höhe 50 % der zu erwartenden Kosten erhoben werden.

§10 Kassenprüfung.

10.1 Die Kassenprüfung des Bezirkes besteht aus:

10.1.1 dem Hauptkassenprüfer

10.1.2. dem 1. Beisitzer

10.1.3. dem 2. Besitzer als Ersatz

10.2 Die Mitglieder der Kassenprüfung werden von der Bezirksdelegiertenversammlung gewählt. Es wird ein Hauptkassenprüfer gewählt, der das Amt für 3 Jahre beibehält. Dem Hauptkassenprüfer wird ein Besitzer zur Seite gestellt, der dieses Amt für ein Jahr ausübt. Es wird ein zweiter Beisitzer als Ersatz gewählt. Scheidet der erste Beisitzer aus, rückt der zweite Beisitzer an die Stelle des ersten Besitzers auf.

Eine Wiederwahl des Hauptkassenprüfers ist möglich.

10.3 Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so kann die Bezirkskassenprüfung für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestimmen. Dies ist im Prüfbericht mit aufzuführen.

10.4 Die Bezirkskassenprüfung findet einmal im Jahr vor der Bezirksdelegiertenversammlung statt.

10.5 Die Prüfung hat sich insbesondere:

10.5.1. auf die Einhaltung des Haushaltsplanes zu erstrecken.

10.5.2. Ob die Rechnungsbelege sachlich richtig und belegt sind.

10.5.3. und ob der Jahresabschluss ordnungsgemäß erstellt ist.

10.6. Über alle Prüfungen ist von dem Prüfer ein Bericht auf der Bezirksdelegiertenversammlung vorzulegen.

§11 **Bezirksjugendtag.**

11.1. Mitglieder des Bezirksjugendtag sind:

11.1.1. Bezirksjugendwart/in

11.1.2. Bezirksjugendsprecher/in

11.1.3. Vereinsjugendwarte

11.1.4. Vereinsjugendsprecher/in

11.2. Der Bezirksjugendtag wählt den/die Bezirksjugendwart/in. Diese/r wird der Bezirksdelegiertenversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

11.3. Der Bezirksjugendtag wählt den/die Bezirksjugendsprecher/in.

11.4. Die Bestimmungen des §5 gelten entsprechend.

§12 **Bezirksschiedsrichterversammlung.**

12.1. Mitglieder der Bezirksschiedsrichterversammlung sind alle Schiedsrichter des Bezirkes Braunschweig.

12.2. Die Bezirksschiedsrichterversammlung wählt den /die Bezirksschiedsrichterwart/in. Dieser wird der Bezirksdelegiertenversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

12.3. Die Bestimmungen des §5 gelten entsprechend.

§13 **Bestimmungen des BVN, Gültigkeit für den Bezirk**

Für die Abstimmung und die Beschlussfähigkeit der Bezirksorgane gelten die Bestimmungen (hier insbesondere Ziffer 20.1. bis 20.4.) bzw. der Geschäftsordnung des BVN. Des Weiteren gelten die Bestimmungen des BVN für die Bezirksorgane und

deren Mitglieder entsprechend, sofern diese Geschäftsordnung ausdrücklich nichts anderes bestimmt.

§14 **Inkrafttreten.**

Diese Verwaltungs- und Geschäftsordnung wurde von der Bezirksdelegiertenversammlung vom 17.07.1992 beschlossen.

Sie tritt mit der Verabschiedung in Kraft.

Die Paragraphen 7.2.6., 7.3.3. und 8 sind durch Beschlussfassung der Bezirksdelegiertenversammlung am 3.September 2004 verabschiedet worden.

Die Paragraphen 7.3.4. und 7.4.4. sind durch Beschlussfassung der Bezirksdelegiertenversammlung am 16.September 2007 verabschiedet worden.

Die Paragraphen 10.1.1. und 10.2. sind durch Beschlussfassung der Bezirksdelegiertenversammlung am 26. Februar 2010 verabschiedet worden.

Der Paragraph 7.2.7. ist durch Beschlussfassung der Bezirksdelegiertenversammlung am 28.Februar 2014 verabschiedet wurden.

Die neu Fassung der Verwaltungs-und Geschäftsordnung wurde auf der Bezirksdelegiertenversammlung am _____ beschlossen.

Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.